

- alles zu tun, um Unfälle und Schäden von den Kindern und Jugendlichen abzuwenden bzw. Gefahrensituationen zu vermeiden;
- klare Weisungen zum Verhalten bei Gefahren, besonderen Vorkommnissen und außergewöhnlichen Situationen zu erteilen, ihre Einhaltung durchzusetzen und ständig zu kontrollieren;
- bei besonderen Vorkommnissen gemäß der Kartei der Sofortmaßnahmen unverzüglich den Leiter zu informieren und erste Maßnahmen zu treffen;
- sich bei auftretenden Problemen, die die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht behindern oder unmöglich machen, unverzüglich an den Leiter zu wenden und entsprechende Unterstützung bzw. notwendige Entscheidungen zu fordern.

(3) Die Gruppenleiter und Betreuungskräfte können im Rahmen der Ferienvorhaben an Kinder und Jugendliche Aufträge erteilen. Dabei sind das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Verantwortung gemäß Abs. 1 wird dadurch nicht berührt.

§ 8

Gruppenstärken

(1) Bei Ferienaufenthalten im Inland beträgt die Anzahl von Teilnehmern aus der DDR, die durch einen Gruppenleiter "in der Ferieneinrichtung betreut werden Sann, bei Kindern bis 14 Jahren bis zu 20 Teilnehmer und bei Jugendlichen ab 14 Jahren bis zu 25 Teilnehmer.

(2) Bei der Vorbereitung von Ferienaufenthalten im Ausland ist die zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen aus der DDR erforderliche Anzahl von Gruppenleitern und Betreuungskräften durch den zuständigen Träger mit dem ausländischen Partner zu vereinbaren. Es ist dabei zu beachten, daß maximal 12 Kinder bis 14 Jahre bzw. 20 Jugendliche ab 14 Jahre durch einen Gruppenleiter betreut werden können und daß die Fürsorge und Aufsicht auch bei Ausfall eines Gruppenleiters gesichert ist.

§ 9

Lager der Erholung und Arbeit FD J-Schülerbrigaden

Bei der Durchführung der Lager der Erholung und Arbeit und dem Einsatz von FDJ-Schülerbrigaden haben die zuständigen Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend die für die Fürsorge und Aufsicht notwendigen Bedingungen zu schaffen. Dazu sind

- die Jugendlichen mit den Aufgaben des Betriebes, seinem Produktionsprofil und den sich daraus für sie ergebenden Anforderungen vertraut zu machen;
- die Jugendlichen über die Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und des Brandschutzes sowie über die für sie zutreffenden betrieblichen Ordnungen und Weisungen aktenkundig zu belehren;
- die in der produktiven Arbeit und in der Freizeitgestaltung einzusetzenden Betreuungskräfte zu gewinnen, zu schulen und in ihre Aufgaben zur Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht sowie des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und des Brandschutzes einzuweisen und aktenkundig zu belehren;
- die notwendige Anzahl von Betreuungskräften zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht im Arbeitsprozeß entsprechend dem organisatorischen und technologischen Ablauf einzusetzen.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 15. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1989

Der Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR

Sattler

Anlage

zu § 5 Abs. 2 und § 6
Abs. 2 vorstehender Anordnung

Hinweise für die Belehrung der Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte

Die Belehrung der Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte zur Vorbereitung ihres Einsatzes hat vorrangig zu den aus Rechtsvorschriften sich ergebenden Pflichten zu erfolgen. Dabei sind insbesondere folgende Themenkomplexe zu behandeln:

1. Grundlagen der Feriengestaltung
2. Verhalten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und bei der Beförderung von Teilnehmern
3. Verhalten bei Brand- und Katastrophengefahr, zum vorbeugenden Brandschutz und im Bereich elektrischer Anlagen und Leitungen
4. Umgang mit Luftdruckwaffen, Umgang mit Fundmunition
5. Verhalten in Schwimmbädern, beim Baden, beim Sport sowie an und auf Gewässern
6. Festlegungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen
7. Landeskultur und Naturschutz, Umgang mit Wildtieren und giftigen Pflanzen
8. Hygienische Verhaltensweisen, Gesundheitsschutz
9. Freiwillige produktive Tätigkeit, Arbeitsschutz
10. Versicherungsschutz in der Feriengestaltung
11. Verhalten in Gebieten mit besonderer Ordnung
12. Bestimmungen der Lager- bzw. Hausordnung, der Bade- und Brandschutzordnung sowie der Kartei der Sofortmaßnahmen für die jeweilige Ferieneinrichtung

Anordnung

über die Genehmigung von Bühnen-Laseranlagen vom 15. Februar 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Genehmigung zur Inbetriebnahme von Bühnen-Laseranlagen, die bei kulturellen Veranstaltungen zum Einsatz kommen*.¹

¹ Z. Z. gelten die Standards:

- TGL 30104 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten; Allgemeine Festlegungen
- TGL 30518/05 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kulturelle Veranstaltungen, Bühnen-Laseranlagen.